

3. Bestätigung der Unterschrift der Witwe / des Witwers

bei Überweisung auf das Konto einer Vertrauensperson (z. B. Elternteil oder eine andere Person); nicht erforderlich bei einem Gemeinschaftskonto, das auch auf den Namen der Witwe / des Witwers lautet.

Für die Überweisung von Beträgen auf das Konto einer anderen Person muss die Witwe / der Witwer hier die umseitig geleistete **Unterschrift bestätigen lassen**. Die Unterschrift kann von dem Geldinstitut, das das Konto führt, oder von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person oder Stelle bestätigt werden.

Es wird bestätigt, dass die Witwe / der Witwer die umseitige Unterschrift als von ihr / ihm vollzogen anerkannt hat.

Name, Vorname der Witwe / des Witwers	
<input type="checkbox"/> Die Witwe / der Witwer ist mir persönlich bekannt. <input type="checkbox"/> Die Witwe / der Witwer hat sich ausgewiesen durch	
Art und Nr. des Ausweises	ausgestellt (Behörde, Datum)

(Ort, Datum)

(Dienststempel, Unterschrift des Bestätigenden)

Hinweise und Anmerkungen

1. Alle Zuschriften wegen der fortlaufenden Rentenzahlung sind - ggf. über die / den Versichertenälteste(n) - an die **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Dezernat IV.2, 44781 Bochum**, zu richten. Hierbei müssen immer unbedingt der Name und Vorname der / des verstorbenen Versicherten sowie deren / dessen **Versicherungsnummer** (falls diese nicht bekannt ist, mindestens deren / dessen Geburtsdatum) und die Anschrift der Witwe / des Witwers angegeben werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Bearbeitung Ihrer Zuschrift verzögert, wenn die Versicherungsnummer fehlt.
2. Jede Änderung der Anschrift eines Rentenempfängers oder seines Kontos ist der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sofort mitzuteilen, da die Rente sonst nicht pünktlich gezahlt werden kann. Außerdem lassen sich Änderungen zum nächstliegenden Fälligkeitstag mit Rücksicht auf einen termingerechten Abschluss der Vorarbeiten nur durchführen, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Mitteilung darüber mindestens 3 Wochen vorher erhält.
3. Wechselt ein Rentenempfänger das Geldinstitut oder Konto, dann sollte er das bisherige Konto erst auflösen, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Änderung übernommen hat und die Rente fortlaufend auf das neue Konto überwiesen wird. Es könnte sonst zu einer Unterbrechung im regelmäßigen Rentenempfang kommen.
4. Renten können auch auf **Konten von Vertrauenspersonen** der Witwe / des Witwers (z. B. eines volljährigen Kindes oder eines / einer sonstigen Verwandten oder Bekannten) überwiesen werden. Hierzu bedarf es einer Bestätigung der Unterschrift der Witwe / des Witwers.

Bitte zurück an

Knappschaft-Bahn-See
- Dezernat IV.2 / Rentenservice -
44781 Bochum

Sollten Sie im unmittelbaren Bereich einer Regionaldirektion oder Geschäftsstelle der Knappschaft-Bahn-See wohnen, bitten wir, diesen Vordruck dort abzugeben.